

Sektion Aus-, Fort- und Weiterbildung
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG – Stand: September 2011

Paragraph 1: Name und Status

Die Sektion führt den Namen "Sektion Aus-, Fort- und Weiterbildung im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.".

Sie ist eine Sektion im Sinne von § 4 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

Paragraph 2: Zweck, Aufgaben und Ziele

Die Sektion vertritt die Belange ihrer Mitglieder im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

Sie pflegt und fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Fachgebieten der Psychologie für Psychologinnen und Psychologen und für Angehörige anderer Berufsgruppen.

Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere

1. Unterstützung der Entwicklung, Implementierung und Evaluation neuer Ausbildungs- und Studienkonzepte in Psychologie und Förderung des Informationsaustauschs über neue Studienstrukturen in Deutschland und Europa
2. Verbesserung der Studien- und Ausbildungsbedingungen an Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung; Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Studierenden und Lehrenden der verschiedenen Institutionen sowie Vermittlung von Kontakten zwischen Lehrenden, Studierenden und Berufspraktizierenden
3. Mitarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Weiterbildungscurricula sowie der Formulierung einheitlicher Grundsätze für zertifizierte Fort- und Weiterbildungsgänge des BDP
4. Stärkung des Faches Psychologie in der Ausbildung für das Lehramt und für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen
5. Stärkung des Unterrichtsfaches Psychologie an allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechender Lehrkräfte
6. Weiterentwicklung der Psychologiedidaktik; Konzeption und Evaluation von Qualitätsstandards in der psychologischen Fort- und Weiterbildung anderer Berufsgruppen
7. Entwicklung und Implementierung von Grundsätzen und Qualitätsstandards für die Vermittlung psychologischen Wissens an Nichtpsychologen im Rahmen der Erwachsenenbildung
8. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Lehrenden und Studierenden durch Fachtagungen und Publikationen

9. Verbesserung des Ansehens von Psychologie, Psychologinnen und Psychologen in der Öffentlichkeit

10. Förderung der Nutzung psychologischer Fachkompetenz bei der Bewältigung privater, beruflicher und gesellschaftlicher Aufgaben

11. Kooperation mit allen Untergliederungen des BDP, mit anderen Fachgesellschaften (i.b. DGPs) und mit den Trägern von Bildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des BDP zur Erreichung dieser Ziele

Paragraph 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion kann jedes Mitglied des BDP werden, das in Praxis, Forschung oder Lehre auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Psychologie tätig ist oder ein besonderes Interesse an den Aufgaben der Sektion hat. Nähere Bestimmungen enthält § 6 der Satzung des BDP.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Mitglieder-Verwaltung des BDP oder bei der Leitung der Sektion beantragt. Sie gilt als zum Zeitpunkt der Beantragung erworben, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten eine schriftliche und begründete Ablehnung durch den Vorstandsvorstand oder den Sektionsvorstand erfolgt.
3. Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der Sektion verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung der Sektion mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet (a) mit dem Erlöschen oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (Gesamtverband) oder (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sektionsvorstand oder der Mitglieder-Verwaltung oder (c) durch Ausschluss auf Beschluss des Sektionsvorstands. Der Ausschluss ist schriftlich vom Sektionsvorstand zu erklären. Unter Wahrung einer Widerspruchsfrist von vier Wochen kann das Mitglied hiergegen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit aufheben kann.

Paragraph 4: Organe

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Sektionsvorstand.

Paragraph 5: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich durch den Sektionsvorstand einberufen. Die Einladung kann auch über „Report Psychologie“ oder per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist das Datum der Postaufgabe der Einladung oder der E-Mail Versendung.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Sektionsvorstand einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Sektion ergeben, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Sektionsvorstands
 2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 3. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 4. Festsetzung von Sektionsbeiträgen
 5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Sektionsvorstands
 6. Entlastung des Sektionsvorstands
 7. Auflösung der Sektion bzw. Zusammenschluss mit anderen Sektionen
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Sektionsvorstands oder von einem Mitglied der Sektion geleitet. Die Mitgliederversammlung ist BDP-öffentlich. Personen, die ein besonderes Interesse an den Aufgaben der Sektion haben, dem BDP jedoch nicht angehören, können auf Antrag eines Sektionsmitglieds als Gäste (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) zugelassen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder zugegen ist und die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Annahme, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung und die Erhebung von Zusatzbeiträgen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder beschlossen werden.
7. Für die technische Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in, der/die selbst nicht für die zu besetzenden Ämter kandidiert. Alle Mandatsträger werden in direkter und geheimer Wahl gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der/die Wahlleiter/in im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BDP.
8. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen ggf. für den Zeitraum bis zur turnusmäßigen Neuwahl.
9. Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der/die Vorsitzende der Sektion und sein/e Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen. Nachwahlen erfolgen ggf. für den Zeitraum bis zur turnusmäßigen Neuwahl.
10. Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung war.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Sektionsvorstand einberufen, wenn der Sektionsvorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dies schriftlich beim Sektionsvorstand beantragen. Der Sektionsvorstand hat einem solchen Antrag innerhalb von 2 Wochen nachzukommen, die Einladungsfrist kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
12. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung bestimmten Protokollanten/in zu unterzeichnen ist. Auf Anforderung wird das Protokoll jedem Sektionsmitglied zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen keine Widersprüche eingehen.

Paragraph 6: Sektionsvorstand

1. Der Sektionsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und 1 – 3 weiteren Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Cassiers zu erfüllen hat.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Vollmitglieder des BDP und Mitglieder der Sektion sein. Mit Austritt aus dem BDP oder der Sektion endet das Wahlamt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er entwickelt Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Sektion und fördert die Kooperation innerhalb des BDP und mit anderen Verbänden und Einrichtungen. Er kann einen Geschäftsverteilungsplan erstellen.
4. Die Sitzungen des Sektionsvorstands werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Sektionsvorstand kann auch fernmündlich, schriftlich oder per E-mail Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand, den Delegierten, Ersatzdelegierten und ggf. weiteren Funktionsträgern, die von dem/der Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen werden. Er widmet sich insbesondere den in Abs. 3 Satz 2 genannten Aufgaben. Alle seine Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie müssen jedoch die Mehrheit der Mitglieder des gewählten Vorstands einschließen. Beschlüsse des Vorstands gehen Beschlüssen des Erweiterten Vorstands vor.
6. Von den Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das von Protokollant/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen ist.

Paragraph 7: Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Sektionsvorstands oder der Mitgliederversammlung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Arbeitsgruppen bedürfen nach Neuwahl des Sektionsvorstands der Bestätigung.

Paragraph 8: Auflösung der Sektion

Die Sektion kann gem. § 12 Abs. 3 der Satzung des BDP von der Delegiertenkonferenz (DK) mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

Eine Mitgliederversammlung der Sektion, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten ordnungsgemäß und mit Angabe dieses Tagesordnungspunkts einberufen wurde, kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen entsprechenden Antrag an die DK zu stellen.

Bei der Auflösung der Sektion ist etwa vorhandenes Vermögen nach Abzug und Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. zuzuführen.

Paragraph 9: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Sektion am xx.xx.201x verabschiedet und tritt mit Genehmigung des Vorstands des BDP am xx.xx.201x in Kraft.